

VERWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zur sofortigen Beschwerde zu SGdL-09-23-EA

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch



— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-09-23-EA-SB**,

wird von der Antragstellerin **sofortige Beschwerde** gegen den erlassenen Beschluss SGdL-07-23-EA¹ vom 03.05.2023 eingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 10.05.2023 abschließend beraten und im Anschluss im Umlauf durch die Richter Vladimir Dragnić, Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt am 11.05.2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf sofortige Beschwerde kann weiterhin nicht abgeholfen werden, die sofortige Beschwerde wird gemäß § 13a Abs. 3 Ts. 2 SGO an das Berufungsgericht zur finalen Entscheidung übergeben.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-09-23-EA-SB**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.

¹Beschluss SGdL-09-23-EA

3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Mattis Glade, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 24.04.2023 reicht die Klägerin neben einer Klageschrift zu einem Hauptverfahren zusätzlich zwei Anträge auf einstweilige Anordnung ein.

Von der Klägerin wird beantragt (sachdienlich gefasst),

1. Einstweilige Anordnung auf Sperrung der Budgets gemäß Umlaufbeschluss des SM-Clubs.
2. Einstweilige Anordnung auf Untersagung Beschlüsse zu fassen, die Haushaltsposten des SM-Clubs betreffend. Insbesondere Dienste abzuschalten, Verträge zu kündigen oder Zugänge zu beschränken.

Am 03.05.2023 ergeht Abweisungsbeschluss² zu allen beiden gestellten Anträgen auf einstweilige Anordnung. Zusätzlich werden die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz vom Antrag zu einem Hauptverfahren abgetrennt, da das Gericht der Auffassung ist, dass die in der Hauptsache zu behandelnden Themen zu sehr vom Inhalt abweichen im Gegensatz zu dem, was mit den einstweiligen Anordnungen bezweckt werden soll.

Am gleichen Tag legt die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim SGdL ein und begründet diese.

Am 04.05.2023 werden die Verfahrensbeteiligten über die sofortige Beschwerde informiert mit dem Hinweis, dass am 10.05.2023 über den Antrag beraten wird.

II. Begründung

Der Antrag der sofortigen Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das SGdL ist zuständig, § 13a Abs. 1 SGO.

Der Antrag erging fristgerecht.

²Abweisungsbeschluss SGdL-07-23-EA

1.

Auch wenn das Thema nicht explizit Teil der sofortigen Beschwerde war, will das Gericht nochmals vorweg nehmen und klar stellen, wieso die zum SGdL-08-23-H gestellten einstweiligen Anordnungen (EA), von dem Hauptverfahren aus 08-23-H abgetrennt wurden und eigenständig behandelt werden. Im Wesentlichen musste das Gericht hier eine klare Linie ziehen zwischen dem Aufgabenbereich und den Tätigkeiten des Fachausschusses für Finanzen (Schatzmeisterclub/SM-Club) und denen des Bundesvorstands (BuVo).

Im ursprünglichen Antrag, welcher jetzt als SGdL-08-23-H³ geführt wird, geht es hauptsächlich um Inhalte, die den Schatzmeisterclub betreffen. Die Anträge auf einstweilige Anordnung hingegen betreffen - zumindest werden sie vom Gericht als solche Anträge erkannt - Beschlüsse, die den Bundesvorstand behandeln. Auch wenn die Argumentierung der Klägerin auf die Verfahren aufeinander aufgebaut hat, sah hier das Gericht ein Trennungsgebot zu berücksichtigen. Daher wurden die EA Anträge vom SGdL-08-23-H getrennt und als eigenständig behandelt.

Aus diesem Grund weist das Gericht nochmals darauf hin, dass unter dem Az. SGdL-09-23-EA kein Hauptverfahren beantragt wurde und ein solcher Antrag auch nicht Teil der sofortigen Beschwerde war.

Im Einzelnen möchte das Gericht kurz auf die beiden gestellten Anträge der Klägerin eingehen, die das Gericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung (EA) noch für vertretbar hält und welche nicht in einem Hauptverfahren zu klären wären.

2. 1. einstweilige Anordnung

Beim ersten Antrag fehlt es dem Gericht an einer Genauigkeit des Antrags, auch wenn ein gewisses Eigeninteresse anzunehmen ist, aber keine Eilbedürftigkeit in der Sache selber zu erkennen ist. Auch hier weist das Gericht darauf hin, dass egal ob es eine Veto-Option gibt oder nicht, Entscheidungen innerparteilich jederzeit über die Schiedsgerichte auf den Prüfstand gestellt werden können.

Auch fehlt es in der Begründung an einer Genauigkeit, um was für Budgets es geht, um welchen Umlaufbeschluss es sich handelt oder worauf ggf. in einem Umlaufbeschluss abgezielt wird. Zumindest fehlt es dem ersten Antrag an einer verständlichen Klarheit und darum muss dieser schon aus formalen Gründen abgewiesen werden.

3. 2. einstweilige Anordnung

Auch beim zweiten Antrag sieht das Gericht das Eigeninteresse nicht.

Wie die Klägerin selber einräumt, betreibt der Landesverband NDS eine eigene IT-Infrastruktur in NDS, welche vom Landesvorstand benutzt wird. Die Klägerin legt ihrer Begründung die Auflistung der betroffenen E-Mail-Konten und Domains bei, die vom Bundesvorstand gelöscht werden sollen. Von einer solchen Löschung sind aber lediglich vereinzelte Untergliederungen in NDS betroffen, nicht aber der LV NDS selbst. Demnach fällt, nach eigener Aussage, das Eigeninteresse weg und es mangelt an einem legitimierten Antragsteller, um für betroffene Untergliederungen zu klagen. Die Autonomiehoheit der

³Eröffnungsbeschluss SGdL-08-23-H

einzelnen Gliederungen wird durch ein solches Vorhaben des Bundesvorstands nicht aufgehoben. Sofern das Wiki von Heute auf Morgen ganzheitlich für den einzelnen Piraten eingeschränkt werden würde, könnte das möglicherweise gegen die Satzung, einzuhaltende Fristen und Teile der DSGVO verstoßen. Diese Punkte sind nach Meinung des Gerichts allerdings nicht im Zuge einer einstweiligen Anordnung zu klären und gehören in ein Hauptverfahren.

Nach Berücksichtigung des Antrags und dessen Begründung sowie den Ausführungen aus dem Antrag auf das Hauptverfahren SGdL-08-23-H, sieht das Gericht weiterhin keine Eilbedürftigkeit für die beantragten Punkte in den einstweiligen Anordnungen, noch wurde ausreichend dargelegt, wieso ein möglicherweise geltend gemachtes Eigeninteresse eine Eilbedürftigkeit rechtfertigen würde. Zudem fehlt es dem Antragsteller in Teilen sogar an der Legitimation als Kläger aufzutreten.

Daher kommt das Gericht nicht darum herum, der sofortigen Beschwerde nicht abhelfen zu können und die Beschwerde gemäß § 13a Abs. 3 Ts. 2 SGO dem Berufungsgericht zur finalen Entscheidung zu übergeben.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur nicht abgeholten sofortigen Beschwerde sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Die sofortige Beschwerde wird daher vom SGdL an das Berufungsgericht zur finalen Entscheidung übergeben.

Das Berufungsgericht ist:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO⁴, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf ei-

⁴Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

ner möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis
Glade

Melano
Gärtner

Alexander
Brandt